

ZH_OBERGERICHT PS130075 vom 6. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130075

FR: ZH_OBERGERICHT PS130075 du 6 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130075 del 6 giugno 2013

Volltext

Art. 207 SchKG, Dringliches. Eine Klage nach Art. 85a SchKG ist grundsätzlich nicht dringlich im Sinne der Bestimmung. (Erwägungen des Obergerichts:) 6. a) Grundsätzlich werden alle gegen den Schuldner hängigen Beteiligungen mit der Konkursöffnung aufgehoben (Art. 206 Abs. 1 SchKG). [Sie] leben nach Art. 230 Abs. 4 SchKG wieder auf, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wird (Art. 230 Abs. 4 SchKG). Es fallen mit der Konkursöffnung nicht nur die hängigen Beteiligungen, sondern auch die darauf beruhenden Verfahren als gegenstandslos dahin. Die ebenfalls auf einer Beteiligung beruhende Klage nach Art. 85a SchKG fällt allerdings nicht dahin (BSK SchKG II-Wohlfart/Meyer, 2. Auflage, Art. 206 N 11-12). Dies liegt in der Doppelnatur der Klage (...). Mit der Konkursöffnung werden ferner, mit Ausnahme dringlicher Fälle, Zivilprozesse in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt. Sie können im ordentlichen Konkursverfahren frühestens 10 Tage nach der zweiten Gläubigerversammlung, im summarischen Konkursverfahren frühestens 20 Tage nach der Auflegung des Kollokationsplanes wieder aufgenommen werden (Art. 207 Abs. 1 Satz 1 SchKG). b) Das Bundesgericht umschreibt Prozesse als dringlich im Sinne von Art. 207 Abs. 1 SchKG, wenn sie wegen der Natur des Streites respektive des Streitgegenstandes nicht bis zur zweiten Gläubigerversammlung eingestellt bleiben können und unabhängig von den Vorschriften des Konkursverfahrens eine rasche Erledigung erfordern. Wird ein Prozess als dringlich beurteilt, so muss der Konkursverwaltung Frist angesetzt werden für die Erklärung, ob sie das Verfahren im Namen der Masse durchführen will ... (BSK SchKG II-Wohlfart/Meyer, a.a.O., Art. 207 N 35). c) Die Dringlichkeit einer Klage nach Art. 85a SchKG ergibt sich aus der Verbindung zur Beteiligung. Wird die Beteiligung mit der Konkursöffnung durch Art. 206 Abs. 1 SchKG aufgehoben, so entfällt damit auch die Dringlichkeit. Bei solchen Klagen liegt deshalb keine Dringlichkeit im Sinne von Art. 207 Abs. 1 SchKG vor (vgl. BGE 132 III 89 Erw. 1.6). Obergericht, II. Zivilkammer Beschluss vom 6. Juni 2013 Geschäfts-Nr.: PS130075-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.